Bekanntmachung zum Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform am 6. September 2015 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde Name: Stadt Wittenburg ist in Anzahl: 3 Stimmbezirke eingeteilt.

Abst.-Bezirk Nr.	Bezeichnung des Stimmbezirkes	Bezeichnung des Abstimmungsraumes
03	**Stadt Wittenburg** Straßen	**Historisches Rathaus, Am Markt 1** **19243 Wittenburg** Der Abstimmungsraum ist barrierefrei zugänglich.
	Alter Wallgraben	
	Am Markt	
	Am Mühlenteich	
	Amtsberg	
	Bahnhofstraße	
	Bei den Steegen	
	Beimlerstraße	
	Demmlerstraße	
	Dreilützower Chaussee	
	Friedrich-Tarnow-Straße	
	Gartenstraße	
	Große Straße	
	Heinrich-Heine-Straße	
	Karfter Chaussee	
	Kirchenplatz	
	Kirchenstraße	
	Lindenstraße	
	Löninger Ring	
	Mühlentor	
	Philosophenweg	
	Püttelkower Chaussee	
	Rennbahnstraße	
	Rosenstraße	
	Schlüterstraße	
	Schweriner Straße	
	Spiegelberg	
	Steintor	
	Toitenwinkel	
	Wallstraße	
	Waschower Chaussee	
	Wasserstraße	
	Weidestraße	
	Wölzower Weg	
	Wölzower Weiden	
	Ziggelmarker Steig	
	Zugbrücke	
	Zum Schwimmteich	
	Zur Winterwelt	
	OT Helm – alle Straßen	
	OT Klein Wolde – alle Straßen	
	OT Wölzow – alle Straßen	

Abst.-Bezirk Nr.	Bezeichnung des Stimmbezirkes	Bezeichnung des Abstimmungsraumes
04	**Stadt Wittenburg** Straßen	**Schule am Friedensring,** **Friedensring 70, 19243 Wittenburg** Der Abstimmungsraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
	Alter Wölzower Weg	
	Am Mühlenberg	
	Am Schäferbruch	
	Amselweg	
	Am Wall	
	Am Wiesengrund	
	Bleichstraße	
	Bürgermeister-Ahrens-Ring	
	Finkenweg	
	Friedensring	
	Fritz-Reuter-Straße	
	Gartenweg	
	Goethestraße	
	Hagenower Chaussee	
	Hans-Franck-Straße	
	Helmer Weg	
	Lehsener Chaussee	
	Milanweg	
	Mühlenring	
	Pappelweg	
	Paschbrink Siedlung	
	Perdöhler Chaussee	
	Poststraße	
	Schwalbenring	
	Schulstraße	
	Straße der Einheit	
	Südring	
	Theodor-Körner-Straße	
	OT Lehsen – alle Straßen	
	OT Ziggelmark – alle Straßen	

Abst.-Bezirk Nr.	Bezeichnung des Stimmbezirkes	Bezeichnung des Abstimmungsraumes
05	**OT Körchow** (alle Straßen OT Körchow, OT Perdöhl und OT Zühr)	**Gemeindezentrum Körchow,** **Setziner Str. 14, 19243 Wittenburg OT Körchow** Der Abstimmungsraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde Name Wittendörp ist in Anzahl 5 Stimmbezirke eingeteilt.

Abst.-Bezirk Nr.	Bezeichnung der Stimmbezirke in Wittendörp	Bezeichnung des Abstimmungsraumes
01	**Wittendörp/Boddin** (alle Straßen OT Boddin, OT Püttelkow und OT Woez)	**Gemeindezentrum Boddin,** **Dorfstraße 11, 19243 Wittendörp/Boddin** Der Abstimmungsraum ist barrierefrei zugänglich.
02	**Wittendörp/Waschow** (alle Straßen OT Dodow und OT Waschow)	**Gemeindezentrum Waschow,** **Hofplatz 4, 19243 Wittendörp/Waschow** Der Abstimmungsraum ist barrierefrei zugänglich.
07	**Wittendörp/Pogreß** (alle Straßen OT Dreilützow und OT Pogreß)	**Gemeindezentrum Pogreß,** **Dorfstraße 6, 19243 Wittendörp/Pogreß** Der Abstimmungsraum ist barrierefrei zugänglich.
03	**Wittendörp/Tessin** (alle Straßen OT Döbbersen, OT Drönnewitz, OT Karft, OT Raguth und OT Tessin)	**Gemeindezentrum Tessin,** **Dorfstraße 1 A, 19243 Wittendörp/Tessin** Der Abstimmungsraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
06	**Wittendörp/Luckwitz** (alle Straßen OT Harst und OT Luckwitz)	**Gemeindezentrum Luckwitz,** **Dorfstraße 14, 19243 Wittendörp/Luckwitz** Der Abstimmungsraum ist barrierefrei zugänglich.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten spätestens am Datum 15. August 2015 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die stimmberechtigte Person abzustimmen hat.

2. Der Briefabstimmungsvorstand tritt zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefabstimmung

um 15:00 Uhr in Ort und Raum Verwaltungsgebäude des Amtes Wittenburg, Molkereistraße 4, 19243 Wittenburg, Zimmer 303, 2. Obergeschoss zusammen,

3. Jede stimmberechtigte Person kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Stimmberechtigten sollen zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Jede stimmberechtigte Person erhält für den Volksentscheid einen amtlichen Stimmzettel. Abgestimmt wird mit weißen Stimmzetteln. Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung des dem Volksentscheid zugrunde liegenden Gesetzentwurfs, die Frage „Stimmen Sie dem Gesetzentwurf zu?“ sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung. Der dem Volksentscheid zugrunde liegende und im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemachte Gesetzentwurf liegt oder hängt in jedem Abstimmungsraum zur Einsicht aus.

Die stimmberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet.

Die Stimmzettel sind von der stimmberechtigten Person in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum zu kennzeichnen und in der Weise zu falten, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Abstimmenden in die Abstimmungsurne zu legen.

Sehbehinderte stimmberechtigte Personen können sich bei dem Volksentscheid zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Zum Anlegen der Stimmzettelschablone sind die Stimmzettel in der rechten oberen Ecke der bedruckten Seite mit einem Loch versehen. Die Stimmzettelschablone ist von den Stimmberechtigten für die Stimmabgabe im Abstimmungsraum selbst mitzubringen. Wird keine Stimmzettelschablone verwendet, bestimmen sehbehinderte Stimmberechtigte gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen. Dies kann auch ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf

die Erfüllung der Wünsche des Stimmberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

4. Stimmberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können am Volksentscheid durch Briefabstimmung oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Germeinde teilnehmen.

   Wer durch Briefabstimmung am Volksentscheid teilnehmen will, muss den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

   Wer mit Abstimmungsschein in einem Stimmbezirk der Gemeinde am Volksentscheid teilnehmen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Abstimmungsschein und den Stimmzettel aus den Briefabstimmungsunterlagen mitbringen und erhält im Abstimmungsraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

5. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist während der Abstimmungszeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung des Volksentscheides nicht beeinträchtigt wird. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Stimmberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

6. Jeder Stimmberechtigte kann sein Abstimmungsrecht für den Volksentscheid nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Diese Strafbestimmungen gelten gemäß § 108d des Strafgesetzbuches auch bei Volksentscheiden.

Wittenburg, 12.08.2015

Die Gemeindewahlbehörde

i.A. Berger